



152/ME

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ: 21.746/0-VIII/D/5/00

Wien, 9. Jänner 2001

Ende der R-Frist P. 3. 2001

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das AIDS-Gesetz 1993, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Bazillenausscheidergesetz, das Bäderhygienegesetz, das Blutsicherheitsgesetz 1999, das Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens, das Bundesgesetz betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, das Epidemiegesetz 1950, das Geschlechtskrankheitengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz, das Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das Suchtmittelgesetz, das Tabakgesetz und das Tuberkulosegesetz geändert werden;
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt in Entsprechung einer EntschlieÙung des Nationalrates den im Betreff angeführten Entwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme sowie mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Parlamentsklubs.

Beilagen

Hochachtungsvoll
Für den Bundesminister
MIGHTNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesministerium
für soziale Sicherheit
und Generationen
GZ. 21.746/0-VIII/D/5/00

Bundesgesetz, mit dem das AIDS-Gesetz 1993, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Bazillenausscheidergesetz, das Bäderhygienegesetz, das Blutsicherheitsgesetz 1999, das Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens, das Bundesgesetz betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, das Epidemiegesetz 1950, das Geschlechtskrankheitengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz, das Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das Suchtmittelgesetz, das Tabakgesetz und das Tuberkulosegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728/1993, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 117/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 9 Abs. 1 und 2 wird mit 1. Jänner 2002 jeweils die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 270 Euro“ ersetzt.*
- 2. Im § 9 Abs. 3 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.*

Artikel 2

Das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 169/1998 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 340 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Das Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 505/1994 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 9 wird die Wortfolge „mit Arrest bis zu drei Monaten“ durch die Wortfolge „mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen“, das Wort „Arrest-“ durch das Wort „Freiheits-“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „365 Euro“ ersetzt.

- 2 -

Artikel 4

Das Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 658/1996 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 270 Euro“ und die Betragsangabe „300 000 S“ durch die Betragsangabe „21 800 Euro“ ersetzt.
2. Im § 16 Abs. 2 bis 5 wird mit 1. Jänner 2002 jeweils die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Das Blutsicherheitsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 44/1999, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 119/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 20 Z 3 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 270 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Das Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens, BGBl. Nr. 71/1926, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2000 wird wie folgt geändert:

Im § 7 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „200 S“ durch die Betragsangabe „15 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Das Bundesgesetz betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, BGBl. Nr. 68/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Wer

1. die im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigen nicht erstattet,
2. die im § 4 Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllt,
3. den nach § 7 Abs. 1 erteilten Aufträgen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

2. Im § 8 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 256/1993 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 16 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

-3-

Artikel 9

Das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 78/1998 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 52/1998 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 12 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 702/1974 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

2. Im § 40 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 455 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Das Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 345/1993 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Arrest bis zu sechs Monaten“ durch die Wortfolge „mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen“ und das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „365 Euro“ ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „mit Arrest bis zu zwei Monaten“ durch die Wortfolge „mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen“ und das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „1 000 S“ durch die Betragsangabe „73 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Das Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 34 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Das MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 327/1996 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 7a Abs. 2 lautet:

„(2) Die freiberufliche Ausübung der in Abs. 1 genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste bedarf einer Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes.“

2. § 7a Abs. 3 entfällt, die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

3. Im § 33 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

- 4 -

Artikel 15

Das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/1997 (MTF-SHD-G), zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 46/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 60 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Das Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

2. Im § 22 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2000 wird wie folgt geändert:

Im § 23 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 30/1998 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 44 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 340 Euro“ ersetzt.

Artikel 19

Das Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 270 Euro“ und die Betragsangabe „200 000 S“ durch die Betragsangabe „14 435 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 344/1993 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 48 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 455 Euro“ ersetzt.

2. Im § 49 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 455 Euro“ ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Notwendigkeit der Umstellung sämtlicher noch nicht angepasster Schillingangaben in Verwaltungsstrafbestimmungen im Gesundheitsrecht in die entsprechenden Euroangaben. Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 98/2324 betreffend die mangelnde Umsetzung der Richtlinie 89/45/EWG (1. Anerkennungsrichtlinie) hinsichtlich der Voraussetzungen für die Freiberuflichkeit für den physiotherapeutischen Dienst, den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst, den ergotherapeutischen Dienst und logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst ist es erforderlich, die im § 7a MTD-Gesetz festgelegte Voraussetzung der dreijährigen Praxis für die freiberufliche Berufsausübung der genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste zu ändern.

Ziel:

Umsetzung der Euroumstellung im Gesundheitsrecht mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2002. EU-konforme Gestaltung des § 7a MTD-Gesetzes, um eine Klage gegen die Republik Österreich vor dem EuGH zu vermeiden.

Inhalt:

Umwandlung der (noch nicht angepassten) Schillingangaben in Verwaltungsstrafbestimmungen in dem Gesundheitsrecht zuzurechnenden Bundesgesetzen in Euroangaben im Wege einer Sammelnovelle. Entsprechende Anpassung der im § 7a MTD-Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für eine freiberufliche Berufsausübung hinsichtlich des physiotherapeutischen Dienstes, des Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes, des ergotherapeutischen Dienstes und logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes.

Alternativen:

Umwandlung der Schillingangaben in einzelnen Novellen zu den jeweiligen Gesetzen. Abwarten des Ergebnisses des gegen die Republik Österreich anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Bundesministerium
für soziale Sicherheit
und Generationen
GZ. 21.746/0-VIII/D/5/00

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Auf Grund der mit 1. Jänner 2002 wirksam werdenden Wirtschafts- und Währungsunion im Bereich der Europäischen Union besteht Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der erforderlichen Umstellung von Schilling- auf Euroangaben im Bundesrecht.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nunmehr in den dem Gesundheitsrecht zuzurechnenden Bundesgesetzen die in Rede stehenden Formalanpassungen vorgenommen werden, soweit dies nicht schon erfolgt ist. Aus gesetzesökonomischen Erwägungen sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 betreffend die Zulässigkeit einer „Sammelnovelle“ ist beabsichtigt, diese Adaptierungen im Wege eines geschlossenen Gesetzesentwurfes umzusetzen.

Die konkrete Umrechnung der Schillingbeträge wurde unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedsstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 98/2324 betreffend die mangelnde Umsetzung der Richtlinie 89/45/EWG (1. Anerkennungsrichtlinie) hinsichtlich der Voraussetzungen für die Freiberuflichkeit für den physiotherapeutischen Dienst, den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst, den ergotherapeutischen Dienst und logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst ist es erforderlich, die im § 7a MTD-Gesetz festgelegte Voraussetzung der dreijährigen Praxis für die freiberufliche Berufsausübung der genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste zu ändern.

Schließlich wird die vorliegende Novelle zum Anlass genommen, im Sinne einer einheitlichen Diktion das Wort Arrest durch das Wort Freiheitsstrafe zu ersetzen und die entsprechenden Strafdrohungen aus Gründen der Rechtssicherheit auch explizit an § 12 VStG anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Euromstellung entsteht weder Bund, Ländern noch Städten und Gemeinden ein Mehraufwand. Auch durch die Änderung des MTD-Gesetzes entstehen keine direkten Kosten für Bund, Länder, Städte und Gemeinden. Im Übrigen handelt es sich um dabei um eine rechtssetzende Maßnahme, die auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen ist.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 14:

Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 98/2324 betreffend die mangelnde Umsetzung der Richtlinie 89/45/EWG (1. Anerkennungsrichtlinie) hinsichtlich der Voraussetzungen für die Freiberuflichkeit für den physiotherapeutischen Dienst, den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst, den ergotherapeutischen Dienst und logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst ist es erforderlich, die im § 7a MTD-Gesetz festgelegte

Voraussetzung der dreijährigen Praxis für die freiberufliche Berufsausübung der genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste zu ändern.

Bundesgesetz, mit dem das AIDS-Gesetz 1993, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Bazillenausscheidergesetz, das Bäderhygienegesetz, das Blutsicherheitsgesetz 1999, das Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens, das Bundesgesetz betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, das Epidemiegesetz 1950, das Geschlechtskrankheitengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SIID-Gesetz, das Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das Suchtmittelgesetz, das Tabakgesetz und das Tuberkulosegesetz geändert werden

AIDS-Gesetz 1993

§ 9. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper duldet oder solche Handlungen an anderen vornimmt;
2. gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper duldet oder solche Handlungen an anderen vornimmt, ohne sich vor der Aufnahme dieser Tätigkeit oder regelmäßig wiederkehrend einer amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 4 Abs. 2 zu unterziehen.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungsübertretungen begeht, nachdem er innerhalb der letzten drei Jahre schon zweimal nach Abs. 1 bestraft worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer die im § 2 Abs. 1 vorgesehene Meldung nicht oder nicht rechtzeitig (§ 3 Abs. 1) erstattet.

Artikel 1

Das AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728/1993, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 117/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 und 2 wird mit 1. Jänner 2002 jeweils die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 270 Euro“ ersetzt.

2. Im § 9 Abs. 3 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

bisheriger Text

neuer Text

Ausbildungsvorbehaltsgesetz

§ 2. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen gegen § 1 Abs. 1 verstößt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen.

Bazillenausscheidergesetz

§ 9. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben ergehenden Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 5 000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest- und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden

Bäderhygienegesetz

§ 16. (1) Personen, die ein Bad, eine Sauna-Anlage, ein Warmluft- oder Dampfbad oder einen Kleinbadeteich errichten oder betreiben, ohne hiezu eine nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgeschriebene Bewilligung zu besitzen, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen. Sofern aus der Tat eine schwerwiegende Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Person entstanden oder der Täter bereits zweimal nach dieser Bestimmung bestraft worden ist, ist der Täter, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

Artikel 2

Das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 169/1998 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 340 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Das Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 505/1994 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 9 wird die Wortfolge „mit Arrest bis zu drei Monaten“ durch die Wortfolge „mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen“, das Wort „Arrest-“ durch das Wort „Freiheits-“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „365 Euro“ ersetzt

Artikel 4

Das Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 658/1996 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 270 Euro“ und die Betragsangabe „300 000 S“ durch die Betragsangabe „21 800 Euro“ ersetzt.

bisheriger Text

neuer Text

(2) Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 3 oder 4, die

1. durch Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen des § 7 zweiter Satz, § 9 Abs. 3, § 12, § 13 oder § 14 oder
2. den in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthaltenen Geboten oder Verboten oder
3. den Verfügungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind,

zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(3) Inhaber einer Bewilligung gemäß § 5 zum Betrieb eines Bades an einem Oberflächengewässer, die

1. durch Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen des § 7 zweiter Satz, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 4 oder § 13 oder
2. den in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthaltenen Geboten oder Verboten oder
3. den Verfügungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind,

zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(4) Inhaber einer Bewilligung gemäß § 5 zum Betrieb einer Sauna-Anlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades, die

1. durch Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen des § 7 zweiter Satz, § 9 Abs. 3, § 12, § 13 oder § 14 Abs. 1 oder
2. den in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthaltenen Geboten oder Verboten oder
3. den Verfügungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind,

zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

2. Im § 16 Abs. 2 bis 5 wird mit 1. Jänner 2002 jeweils die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

bisheriger Text

neuer Text

(5) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen des § 9a Abs. 1 zuwiderhandelt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(6) Der Versuch ist strafbar.

Blutsicherheitsgesetz 1999

§ 20. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat die Betriebsbewilligung zu entziehen, wenn

1. eine Voraussetzung zur Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß der §§ 14 ff weggefallen ist oder Mängelbeseitigungsaufträgen im Sinne des § 19 Abs. 2 zweimal nicht nachgekommen worden ist oder
2. hervorkommt, daß eine solche Voraussetzung bereits bei Erteilung der Betriebsbewilligung nicht erfüllt war oder
3. der Inhaber der Betriebsbewilligung wegen Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 22 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren mindestens zweimal bestraft worden ist und die dabei verhängten Geldstrafen insgesamt einen Betrag von 100 000 S übersteigen oder
4. der Inhaber der Betriebsbewilligung wegen schwerwiegender Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 22 Abs. 2 innerhalb von fünf Jahren mindestens zweimal bestraft worden ist.

Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens

§ 7. Von der politischen Bezirksbehörde ist, sofern nicht eine nach Strafgesetz zu ahndende Handlung vorliegt, mit Geld bis zu S 200 oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen:

- a) jede Amme, die ohne dass sie sich mit dem in § 1 vorgesehenen

Artikel 5

Das Blutsicherheitsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 44/1999, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 119/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 20 Z 3 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 270 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Das Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens, BGBl. Nr. 71/1926, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 7 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „200 S“ durch die Betragsangabe „15 Euro“ ersetzt.

bisheriger Text

Zeugnis auszuweisen vermag, oder die im Falle des § 4 ohne die Bewilligung des leitenden Arztes ein Kind zum Stillen übernimmt;

- b) wer einer Amme, die sich mit dem in § 1 vorgesehenen Zeugnis nicht auszuweisen vermag, ein Kind zum Stillen übergibt;
- c) wer, ohne dass er sich mit dem im § 2 vorgesehenen Zeugnis auszuweisen vermag oder im Falle des § 4 ohne die Bewilligung des Arztes einer Amme ein Kind zum Stillen übergibt.

Bundesgesetz betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

§ 8. Wer der im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes festgelegten Pflicht zur Erstattung von Anzeigen und Meldungen zuwiderhandelt, wird nach § 39 des Gesetzes vom 14. April 1913, RGBl. Nr. 67, und dem II. Verwaltungs-Straferhöhungsgesetz vom 13. März 1923, BGBl. Nr. 213, bestraft. Übertretungen des § 4 unterliegen der im § 40 des angeführten Gesetzes vom 14. April 1913, RGBl. Nr. 67, und dem II. Verwaltungs-Straferhöhungsgesetze vorgesehenen Strafe.

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“

§ 16. Wer vorsätzlich Tatsachen des Privat-, Berufs- oder Familienlebens betreffende Daten der im § 2 lit. a bezeichneten Art, die ihm ausschließlich kraft seiner Beschäftigung mit der Sammlung, Analyse oder Auswertung solcher Daten anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 offenbart oder verwertet, macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung

neuer Text

Artikel 7

Das Bundesgesetz betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, BGBl. Nr. 68/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Wer

- 1. die im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigen nicht erstattet,
- 2. die im § 4 Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- 3. den nach § 7 Abs. 1 erteilten Aufträgen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

2. Im § 8 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 256/1993 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 16 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

bisheriger Text

neuer Text

schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte

§ 23. (1) Wer

1. Amtshandlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 verhindert oder beeinträchtigt,
2. den Bestimmungen der §§ 21 und 22 Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung

§ 12. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. als impfender Arzt die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung unterläßt;
2. als impfender Arzt dem § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. als zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt der in § 9 festgelegten Anzeigepflicht nicht nachkommt.

Artikel 9

Das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 78/1998 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 52/1998 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 12 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Epidemiegesetz 1950

§ 39. (1) Wer den in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen über die Erstattung von Anzeigen und Meldungen zuwiderhandelt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige zwar nicht von den zunächst Verpflichteten, jedoch rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 40. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
- b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
- c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
- d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Geschlechtskrankheitengesetz

§ 12. (1) Übertretungen der in § 9 Abs. (1) dieses Gesetzes ausgesprochenen Verbote werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 702/1974 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

2. Im § 40 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 455 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Das Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 345/1993 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Arrest bis zu sechs Monaten“ durch die Wortfolge „mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen“ und das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „5 000 S“

bisheriger Text

Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser) mit Geld bis zu 5 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Übertretungen der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund desselben ergehenden Verordnungen und Bescheide werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser) mit Geld bis zu 1 000 S oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden.

Kardiotechnikergesetz

§ 34. (1) Wer

1. eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemand, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht oder
2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnung ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder
3. einer oder mehreren in § 4 Abs. 3 oder §§ 5, 6, 7, 8 und 15 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 50 000 S zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

MTD-Gesetz

§ 7a. (1) Freiberuflich dürfen

neuer Text

das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „365 Euro“ ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „mit Arrest bis zu zwei Monaten“ durch die Wortfolge „mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen“ und das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „1 000 S“ durch die Betragsangabe „73 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Das Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 34 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Das MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 327/1996 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

bisheriger Text

1. der physiotherapeutische Dienst,
2. der Diätdienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst,
3. der ergotherapeutische Dienst und
4. der logopädisch-phoniatriisch-audiologische Dienst

ausgeübt werden.

(2) Die freiberufliche Ausübung der in Abs. 1 genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste bedarf einer Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Diese ist zu erteilen, wenn der (die) Bewerber(in) innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf befugtermaßen durch drei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 ausgeübt hat.

(3) Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates sind auch Beschäftigungszeiten vor Zulassung zur Berufsausübung in Österreich gemäß § 6b anzurechnen, wenn diese in einem anderen EWR-Vertragsstaat befugtermaßen zurückgelegt wurden.

(4) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen.

(5) Die Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung ist vom Landeshauptmann zurückzunehmen, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung gemäß § 12 entzogen wird oder wenn ein grober Verstoß gegen die Berufspflichten (§§ 11 bis 11c) vorliegt.

§ 33. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. eine Tätigkeit in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten im Bereich der Humanmedizin ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder jemanden der hiezu nicht berechtigt ist zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht;
2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnung (§ 10 Abs. 1) ausübt oder eine solche

neuer Text

1. § 7a Abs. 2 lautet:

„(2) Die freiberufliche Ausübung der in Abs. 1 genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste bedarf einer Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes.“

2. § 7a Abs. 3 entfällt, die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

3. Im § 33 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

bisheriger Text

Berufsbezeichnung führt, ohne hiezu berechtigt zu sein;

3. den Bestimmungen des § 7b, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 4, § 11, § 11a, § 11b oder § 11c zuwiderhandelt.

Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G)

§ 60. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht,
2. die in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnungen (§§ 23, 43, 43i Abs. 2, 51) führt, ohne hiezu berechtigt zu sein,
3. eine Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm (ihr) bei der berufsmäßigen Ausübung einer in diesem Bundesgesetz geregelten Tätigkeit anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine (ihre) Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die er (sie) in Anspruch genommen worden ist,
4. durch Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen der §§ 52, 52a Abs. 1, 52e Abs. 3 oder 54 zuwiderhandelt,
5. Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Psychologengesetz

§ 2. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte

neuer Text

Artikel 15

Das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/1997 (MTF-SHD-G), zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 46/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 60 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Das Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe "50 000 S" durch die Betragsangabe "3 634 Euro" ersetzt.

bisheriger Text

fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer die in diesem Bundesgesetz geschützte Berufsbezeichnung entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 unbefugt führt oder den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 22. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer die in diesem Bundesgesetz geschützte Berufsbezeichnung entgegen den Bestimmungen des § 12 unbefugt führt, den Bestimmungen des § 12 Abs. 3, des § 13, des § 15, des § 16 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt oder die Verschwiegenheitspflicht des § 14 verletzt.

Psychotherapiegesetz

§ 23. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer die in diesem Bundesgesetz geschützte Berufsbezeichnung entgegen den Bestimmungen des § 13 unbefugt führt, den Bestimmungen des § 13 Abs. 3, des § 14, des § 16, des § 17 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt oder die Verschwiegenheitspflicht des § 15 verletzt.

Suchtmittelgesetz

§ 44. Wer

1. den §§ 5 bis 8 oder 9 Abs. 1 oder einer nach § 10 erlassenen Verordnung oder
2. den §§ 15 Abs. 5 erster Satz oder 16 Abs. 5 hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht oder
3. den §§ 17, 18 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 und Abs. 4 oder 20 oder
4. dem Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 zuwiderhandelt

neuer Text

Betragsangabe "3 634 Euro" ersetzt.

2. Im § 22 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe "50 000 S" durch die Betragsangabe "3 634 Euro" ersetzt.

Artikel 17

Das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 23 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe "50 000 S" durch die Betragsangabe „3 634 Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 30/1998 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 44 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 340 Euro“ ersetzt.

bisheriger Text

neuer Text

oder

5. ohne eine gemäß den Artikeln 2a, 4, 5 oder 5a der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in Verbindung mit den Artikeln 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 erforderliche Genehmigung Vorläuferstoffe ein-, aus- oder durchführt oder
6. die Meldepflicht des Artikels 2a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 verletzt oder
7. unzutreffende Angaben im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 macht oder
8. dem Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zuwiderhandelt oder
9. einen Vorläuferstoff der Kategorie 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 ohne die dafür erforderliche Genehmigung zu besitzen, erzeugt, verarbeitet, umwandelt, erwirbt, besitzt oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr setzt oder
10. einen Vorläuferstoff der Kategorie 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 an eine zum Besitz des Vorläuferstoffes nicht befugte Person abgibt, oder
11. sonst einer nach der gemäß § 22 Abs. 1 erlassenen Verordnung bestehenden Aufzeichnungs-, Berichts-, Dokumentations-, Kennzeichnungs- oder Meldepflicht oder einer hinsichtlich Dokumentationsmaterial bestehenden Aufbewahrungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Straferkenntnis gemäß Z. 1 kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen erkannt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Erlös der für verfallen erklärten

Sachen dem Eigentümer auszufolgen.

Tabakgesetz

§ 14. (1) Wer

1. Tabakerzeugnisse entgegen § 2 in Verkehr bringt,
2. gegen die Meldepflicht gemäß § 8 verstößt oder
3. entgegen § 11 Werbung betreibt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 Schilling, im Wiederholungsfall bis zu 200 000 Schilling zu bestrafen.

Tuberkulosegesetz

§ 48. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) den in den Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 7, 11, 12, 24, 26, 27, 28, 29, 32 und 33 enthaltenen Geboten und Verboten oder
- b) den auf Grund der in lit. a angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
- c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
- d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung angeordneten Untersuchung unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer

Artikel 19

Das Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 270 Euro“ und die Betragsangabe „200 000 S“ durch die Betragsangabe „14 435 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 344/1993 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 48 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 455 Euro“ ersetzt.

bisheriger Text

Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 49. Wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Leistungen nach diesem Bundesgesetz in Anspruch nimmt oder genießt oder zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet, macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

neuer Text

2. Im §49 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“, und mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 455 Euro“ ersetzt.